



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT Talk Teil IX,, Aufenthaltsbestimmung und Umgang“

„Die Bestimmung des Umgangs d. Betreuten durch d. Betreuer.in“

28.2.2023 online

Ulrich Engelfried, Hamburg

ulrich.engelfried@web.de

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1834 Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts
des Betreuten

(1) Den **Umgang des Betreuten mit anderen Personen** darf der Betreuer mit Wirkung für und gegen Dritte nur **bestimmen**, wenn **der Betreute dies wünscht oder ihm eine konkrete Gefährdung** im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 droht.

(2) Die Bestimmung des Aufenthalts umfasst das Recht, den Aufenthalt des Betreuten auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen und, falls erforderlich, die Herausgabe des Betreuten zu verlangen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Betreuungsgericht auf Antrag.

Unter welchen Voraussetzungen ist der Betreuer überhaupt in der Lage , den Umgang seines Betreuten zu bestimmen?

Erste Voraussetzung ist der passende

Aufgabenbereich nach § 1815 I Nr. 4 BGB

„Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:

.....

4.

die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,..“

Das bedeutet, das
Betreuungsgericht muss d.
Betreuer.in die Aufgabe
übertragen haben, den Umgang
des Betreuten mit anderen
Personen zu bestimmen. Eine
gerichtliche Genehmigung etwa
wie bei der Unterbringung ist
nicht erforderlich.

Zeitpunkt der Einrichtung des Aufgabenbereichs
„Bestimmung des Umgangs“

- Bedarf muss konkret absehbar sein, auch hier kein Vorratsbeschluss
- Keine gesonderte Genehmigung
- Anhörung, Gutachten, ggf. Betreuungsbehörde

Was heißt „Umgang“ ?

Umgang meint den persönlichen Kontakt des Betroffenen mit anderen Personen im weiteren Sinne, d.h. unmittelbar, persönlich, aber auch über soziale Medien und andere technische Kommunikationsmittel.

Beispiele

- Kontakt zu Familienmitgliedern, Freunden etc.(Besuch, Treffen)
- Teilnahme an Zusammenkünften
- *Nicht :Kontakte, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgen müssen. Z.B zu Behördenmitarbeitenden, die im Rahmen gesetzlicher Aufgaben tätig werden, . Dritte, die aus rechtlichen Gründen Kontakt-bzw. Zugangsechte haben, z.B. der Vermieter aus mietrechtlichen Gründen.*
- *Nicht erfasst: Der Kontakt des Betreuten mit seinem Anwalt, auch schon vor Mandatserteilung, Verfahrenspfleger, Abgeordneten, Behörden, Botschaften, Gerichten, Staatsanwaltschaft, Polizei*

Bestimmung des Umgangs

erfolgt durch jede Form von
Regelung, d.h. Erweiterung,
Einschränkung, Aussetzung,
Ausschluss oder Strukturierung des
Umgangs.

Häufigkeit, Dauer und Art und
Weise der Kontakte

Beispiele

- Treffen wöchentlich, monatlich
- Besuch nur in der Wohnung, Treffen außerhalb der Häuslichkeit, Kontakte per Telefon etc .
- Kontakt nur in Begleitung eines Dritten bzw. einer neutralen Vertrauensperson oder des Betreuers

Wirkung einer getroffenen Regelung

- Unmittelbar im Verhältnis Betreuer.in /Betroff.
- Aber auch :Unmittelbar gegenüber Dritten, deren Kontakte z. Betroff. eingeschränkt oder anderweitig geregelt werden'
- Mittelbar gegenüber anderen Personen oder Institutionen(Z.B. Heim, Wohngruppe Pflegedienst, die veranlasst werden bestimmte kontakte nicht oder nach bestimmten Vorgaben zuzulassen)

Voraussetzungen für einen Eingriff bzw. eine Regelung

- **Erst Variante: Wunsch d. Betroffenen**
- Bedeutet konsensuale Vorgehen von Betroff. und Betreuer.in
- Beispiel: D. Betroff fühlt sich von Freunden, Nachbarn, Familie bedrängt und möchte die kontakte zwar nicht ganz missen, aber geregelt haben

Oder (zweite Variante)

- **. erhebliche Gefährdung i.S.v. § 1821 Abs. 3 Nr.1 BGB**
- D.h., wenn die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich (und konkret) gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann

Anwendungsfälle

- - der Betreute äußert entweder keinen Wunsch oder
- - ein Wunsch ist nicht ermittelbar oder
- - der Betreute hat einen entgegenstehenden Wunsch bzw.
- - der Betreute ändert seinen Wunsch und dadurch tritt ein Dissens zwischen Betreutem und Betreuer auf

Beispiele für gefährdende Kontakte

- - Gewaltanwendungen gegen d. Betroff. (Antrag auf Gewaltschutzanordnung alternativ oder flankierend ?)
- - Kontakte mit Drogenhintergrund
- - D. Betroffene dekompenziert nach jedem Kontakt
- - D. Betroffene wird unter Druck gesetzt
- D. Betroffene verschenkt wesentliches Vermögen im Zusammenhang mit Kontakten (hier vorrangig Einwilligungsvorbehalt?
- - Manipulation des Betroffenen, die zu einem erheblichen Leidensdruck bei ihm führt (ggf. sichtbar, wenn der Betroffene regelmäßig seine sonst geäußerten Wünsche und Überzeugungen nach bestimmten Kontakten negiert oder ändert).

Umgang und Familie

- Besonderer Schutz des Artikel 6 GG
- Bindung, Lebensgeschichte
- Besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Aber immer zentral: Wunsch d. Betroff. Nicht Aufgabe des Betreuenden, (vermeintliche) Rechte anderer Personen durchzusetzen

Streitigkeiten

- ..sind durch das Betreuungsgericht zu entscheiden.
- Durchsetzung der Umgangsbestimmung
- Rechte des Betroffenen (Anhörung!)
- Rechte Dritter